RKW-DURCHFÜHRUNGSORDNUNG

für die Zulassung von Beratern als >RKW-Berater< in Rheinland-Pfalz

Um im Auftrag des RKW Rheinland-Pfalz an RKW-Projekten mitarbeiten zu können, ist es unbedingt erforderlich, dass Berater, Trainer und Moderatoren (nachfolgend zusammenfassend „Berater“, auch in Wortkombinationen) ihre Qualifikation für die beantragten Beratungsfelder nachweisen, nachprüfbar für Aktualisierung des Wissens durch Weiterbildung und Erfahrungsaustausch sorgen und an den qualitätssichernden Maßnahmen des RKW Rheinland-Pfalz teilnehmen sowie diese Maßnahmen aktiv unterstützen. Im Gegenzug darf der Berater in Rheinland-Pfalz die zusätzliche Bezeichnung >RKW-Berater< führen.

1. Zulassung von Beratern

Diese Zulassung verfolgt den Zweck, innerhalb der vom RKW durchgeführten Beratungen einen gesicherten Standard der Leistungen zu gewährleisten, ebenso soll damit den beratenen Unternehmen – speziell KMU – eine optimale Leistungsqualität gesichert werden. Insbesondere sollen Beratungen vermieden werden, wenn eine nutzenstiftende Wirkung und/oder ordnungsgemäße Beratungsleistung nicht zu erwarten ist bzw. erhebliche Zweifel am Vorteil einer solchen Beratung für das anfragende Unternehmen/den Unternehmer oder den Existenzgründer bestehen. Das hier beschriebene Verfahren stellt den Regelfall eines Zulassungsverfahrens zum >RKW-Berater< in Rheinland-Pfalz dar. Voraussetzung für die Zulassung ist die erfolgreiche Begutachtung definierter Kriterien und die Verpflichtung des Beraters zum Ehrenkodex des RKW (Dokument ED-05).

2. Prüfverfahren

Die Zulassung erfolgt auf der Grundlage eines Antrages auf Zulassung zum >RKW-Berater< („ED-03A Antrag auf Zulassung als RKW-Berater“), dieser Durchführungsordnung (Dokument „ED-00 Durchführungsordnung RKW-Berater“) sowie der jeweils gültigen RKW-Gebührenordnung (Dokument „ED-02 Gebühren und Leistungsordnung“) für Registrierungs- und Zulassungsleistungen. Der Berater erkennt mit Stellen des Antrags ausdrücklich an, dass die Zulassungsbedingungen den Leitfaden (Dokument „ED-00 Leitfaden RKW-Beratung“) und den Ehrenkodex (Dokument „ED-05 Ehrenkodex RKW RLP“) in der jeweils aktuellen Fassung als mitgeltende Dokumente beinhalten, und er verpflichtet sich zur Einhaltung der im obigen Leitfaden ausgewiesenen Vorgehensweise bei RKW-Beratungen.

Mit der Überlassung der zweckbezogenen Daten durch den Berater gelten die Zulassungsbedingungen als vorbehaltlos angenommen. Ebenfalls wird der Speicherung und der elektronischen Verarbeitung der übermittelten oder zweckbezogenen erhobenen Daten beim RKW Rheinland-Pfalz sowie den Regelungen unter Abschnitt 4. dieses Dokuments ausdrücklich zugestimmt.

Grundsätzlich kann jeder Berater einen Antrag auf Zulassung zum Programm >RKW-Berater< stellen. Entsprechende Antragsformulare werden auf der Webseite von RKW Rheinland-Pfalz unter www.rkw-rlp.de kostenlos zum Download zur Verfügung gestellt. Zulassungsanträge kann RKW auch ohne Begründung zurückweisen, wenn ein berechtigtes Interesse des RKW oder eines der beteiligten Partner vorliegt (z.B. ausstehende Zahlungen des Beraters, negative Projekterfahrung).

Die Durchführungsordnung für die Bezeichnung >RKW-Berater< umfasst gleichzeitig auch ALLE Prüfungen der Durchführungsordnung, die das RKW Rheinland-Pfalz als fachkundige Stelle für das ISB-Programm durchführt (s. Dokument „ED-01 Durchführungsordnung ISB-Programme“). ***Zusätzlich*** werden bei der Durchführung des Prüfverfahrens zum >RKW-Berater< aber weitere RKW-spezifische Fragestellungen geprüft und qualitätssichernde sowie weiterführende qualifizierende Maßnahmen für >RKW-Berater< für die Dauer der Zulassung etabliert und beiderseits verbindlich vereinbart.

Mit Antragstellung und der schriftlichen Einreichung der Unterlagen an RKW durch den Berater wird das Verfahren eingeleitet, damit die Gebühren laut Zulassungsordnung ungeachtet des Ausgangs des Prüfverfahrens fällig. Die Prüfung erfolgt nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Regelfall innerhalb einer Frist von maximal acht (8) Wochen, abhängig von der Erreichbarkeit der angegebenen Ansprechpartner/Referenzen. Die Mitwirkungspflichten des Antragstellers ergeben sich aus diesen Zulassungsbedingungen. Die zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlichen Aufwendungen hat der Antragsteller auf eigene Kosten zu erbringen. Das Zulassungsverfahren findet in der Regel durch eine entsprechende Begutachtung eingereichter Dokumente im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung, Begutachtung auf Konformität hinsichtlich zuvor festgelegter Kriterien sowie Prüfung einzelner oder aller Referenzen statt. Im Rahmen der Überprüfung können alle Angaben stichprobenhaft durch RKW überprüft werden. Der Berater hat dafür Sorge zu tragen, dass die Angaben überprüfbar bleiben. Nicht überprüfbare Angaben gelten als nicht vorhanden.

Erfüllen die vorgelegten Dokumente die definierten Anforderungen nicht oder nicht hinreichend, so hat der Antragsteller die Möglichkeit, ergänzende Unterlagen innerhalb eines Zeitraumes von einem (1) Monat nachzureichen. Danach gilt das Verfahren als beendet.

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Berater (z.B. durch Überlassung einer Zulassungsbestätigung oder einem Ablehnungsschreiben) schriftlich mitgeteilt. RKW ist gehalten, jedoch nicht verpflichtet, Ablehnungen zu begründen.

Die Zulassung besitzt ***zwei Jahre*** Gültigkeit ab Eingangsdatum des eingereichten Antrags beim RKW. Sie kann auf formlosen schriftlichen Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden. Zur Aufrechterhaltung der Zulassung ist eine Verlängerung mindestens vier Wochen vor Ablaufdatum einer erteilten Zulassung zu beantragen, es gilt der Kalendertag des Ablaufdatums im Vormonat. Wird dies versäumt, so gilt der Antrag als Neuantrag. Mit der Beantragung der Verlängerung der Zulassung geht der Berater die Verpflichtung ein, relevante Änderungen (z.B. über Rechtsform, Qualitätsmanagementsysteme oder Qualitätssicherungsmaßnahmen, Standorte, Geltungsbereich, Verurteilungen, etc.) RKW umgehend und unaufgefordert anzuzeigen. Sind die Änderungen als erheblich einzustufen, kann RKW über eine erneute Begutachtung in Form einer Nachprüfung aus besonderem Anlass entscheiden.

3. Nachprüfung aus besonderem Anlass

Eine Nachprüfung aus besonderem Anlass (anlassbezogene Überprüfung außerhalb des Regelfalls) kann zusätzlich dann durchgeführt werden,

- wenn seitens des Zulassungsinhabers gravierende Änderungen (z.B. hinsichtlich des Geltungsbereichs der Zulassung oder des implementierten QMS) gemeldet werden,
- wenn seitens des Zulassungsinhabers die Maßgaben des begleitenden Leitfadens („ED-00 Leitfaden RKW-Beratung“) und/oder der vereinbarten qualitätssichernden Maßnahmen verletzt werden,

- wenn Beschwerden über den Berater vorliegen, die aus der Sicht des RKW als erheblich anzusehen sind,
- wenn RKW auf anderen Wegen von Veränderungen erfährt, die als erheblich einzustufen sind.

Die Geschäftsleitung der RKW entscheidet in diesen Fällen über die Notwendigkeit der Durchführung einer Nachprüfung aus besonderem Anlass, die auch vor Ort des Antragstellers oder vor Ort der eingereichten Projektunterlagen erfolgen kann. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind vom Berater zu tragen. Das Vorgehen wird mit dem Betroffenen abgestimmt. Kommt der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so kann RKW nach einer einmaligen schriftlichen Aufforderung innerhalb einer angemessen Frist die Zulassung ganz oder teilweise verweigern und den dem RKW dadurch entstandenen Schaden geltend machen.

4. Rechte und Pflichten von RKW

RKW verpflichtet sich, alle RKW zugänglich gemachten Informationen des Antragstellers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Die RKW-interne Qualitätssicherung und die damit verbundene elektronische Verarbeitung der übermittelten Daten sind damit ausdrücklich eingeschlossen. Zugänglich gemachte Unterlagen werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass hierzu die schriftliche Genehmigung des Antragsstellers vorliegt. Nicht eingeschränkt sind hingegen der Informationsaustausch innerhalb des RKW-Verbundes (d.h. mit Bundesverein, RKW Kompetenzzentrum oder anderen RKW-Landesverbänden) sowie die Mitteilung des aktuellen Zulassungsstatus des RKW-Beraters an das anfragende, zu beratende Unternehmen. Für Beratungen, die im Rahmen des Programms >Beratung Mittelstand< der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) durchgeführt werden sollen, dürfen bei Mitbeantragung der Registrierung für das Programm >Beratung Mittelstand< der ISB die dem RKW als >RKW-Berater< übermittelten Daten im Umfang der durch die Durchführungsverordnung des Programms >Beratung Mittelstand< relevanten Teilinformationen an die ISB und/oder das Wirtschaftsministerium Rheinland-Pfalz seitens RKW weitergegeben werden. Praktisch umfasst das Prüfverfahren zum >RKW-Berater< somit das Prüfverfahren zum Programm >Beratung Mittelstand<. Eine Haftung von RKW gegenüber dem Antragsteller ist nur insoweit gegeben, wie das Gesetz diese im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorschreibt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5. Rechte und Pflichten des Antragsstellers

Der Antragsteller stellt RKW alle Unterlagen, die sich auf die Zulassung beziehen, zur Verfügung. Er stimmt zu, dass der Begutachter des RKW im Zweifel auch Einsicht in geforderte Kundenunterlagen und Dokumente nehmen kann. Der Antragsteller verpflichtet sich nach erfolgter Zulassungserteilung, RKW alle wichtigen Änderungen, die gemäß des Prüfverfahrens zum >RKW-Berater< Einfluss auf die Zulassung haben, zeitnah mitzuteilen. Ebenso verpflichtet sich der >RKW-Berater<, pro Kalenderjahr mindestens einmal an den halbjährlich veranstalteten Beratertagen des RKW RLP teilzunehmen, um Erfahrungsaustausch mit anderen RKW-Beratern und Qualitätssicherung zu betreiben.

Der Zulassungsinhaber kann eine erteilte Zulassung mit Einschränkung zu geschäftlichen Zwecken nutzen, z.B. zum Nachweis gegenüber Behörden sowie zu Werbezwecken. Er kann sich nach erteilter Zulassung als >RKW-Berater< in Rheinland-Pfalz bezeichnen. Die Bezeichnung „Registrierter Berater für das Programm Beratung Mittelstand der ISB“ kann bei der Antragstellung ED-03A mitbeantragt und nach Erteilung der Zulassung als >RKW-Berater< und Anerkennung der Durchführungsordnung des ISB-Programms („ED-01 Durchführungsordnung ISB-Programme“) ebenfalls

vom Berater geführt werden, da diese Prüfungen eine Untermenge der RKW-Prüfungen und damit automatisch erfüllt sind. Zusätzliche Kosten entstehen einem beantragenden >RKW-Berater< dadurch nicht. Nachträgliche Registrierung/Beantragung nach „ED-01 Durchführungsordnung ISB-Programme“ ist während der Laufzeit der Zulassung als >RKW-Berater< gegen Gebühr einer Verlängerung möglich, diese Registrierung endet dann aber zeitgleich mit der bereits erteilten Zulassung als >RKW-Berater<.

>RKW-Berater< werden ausschließlich im konkreten und expliziten Auftrag von RKW in speziellen Fällen in enger Kooperation mit RKW tätig und unterliegen den hier ausgeführten speziellen Zulassungs- und Prüfverfahren. Die Zulassung als >RKW-Berater< berechtigt diese Berater **NICHT**, im Namen des RKW Rheinland-Pfalz oder namens einer sonstigen RKW-Organisation Projekte auf eigene Rechnung durchzuführen.

6. Aussetzung, Einschränkung, Entzug oder Annullierung einer Zulassung

RKW hat das Recht, eine erteilte Zulassung auszusetzen, einzuschränken, zu entziehen oder zu annullieren,

- wenn die Zulassung missbräuchlich verwendet wird,
- wenn die Zulassungserteilung auf unwahre oder unvollständige Angaben hin erfolgte,
- wenn eine Überprüfung ergibt, dass wesentliche Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung gegeben waren, nicht mehr erfüllt sind,
- wenn gegen den Ehrenkodex des RKW („ED-05 Ehrenkodex RKW RLP“) verstoßen wurde,
- wenn seitens des Zulassungsinhabers die Maßgaben des begleitenden Leitfadens („ED-00 Leitfaden RKW-Beratung“) und/oder der vereinbarten qualitätssichernden Maßnahmen verletzt werden,
- wenn der Zulassungsinhaber die begleitenden qualitätssichernden und/oder qualifizierenden Maßnahmen des RKW Rheinland-Pfalz nicht erfüllt oder absolviert,
- wenn bei wesentlichen Änderungen die Mitteilungspflicht durch den Berater verletzt wird,
- wenn wiederholt ungeachtet der Gründe an den qualitätssichernden Maßnahmen des RKW RLP (typischerweise RKW RLP-Beratertag) nicht teilgenommen wird.

RKW kann auch bei nicht-schuldhaftem Verhalten des Zulassungsinhabers (z.B. Zahlungsunfähigkeit) die Zulassung aussetzen, einschränken, entziehen oder annullieren. Gegen die Aussetzung, die Einschränkung, den Entzug oder die Annullierung einer Zulassung kann bei der Geschäftsleitung der RKW Rheinland-Pfalz schriftlich Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muss eine Begründung enthalten.

7. Preise und Zahlungsvereinbarungen

RKW wird grundsätzlich auf der Grundlage der veröffentlichten Gebührenordnung (Dokument „ED-02 Gebühren und Leistungsordnung“) in der jeweils geltenden Fassung tätig. Maßgeblich ist in jedem Einzelfall der von RKW genannte, ansonsten der von RKW für die betreffende Leistung üblicherweise in Rechnung gestellte Preis, zu dem die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer – soweit diese anfällt – zugerechnet wird. Wird nach Abschluss des Antrages erkennbar, dass die Ansprüche von RKW gegenüber dem Antragsteller durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet sind, so ist RKW berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleis-

tung auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist das Verfahren zu beenden. Bei Zahlungsverzug schuldet der Antragsteller Verzugszinsen in der sich aus § 288 BGB ergebenden Höhe, sofern RKW dem Antragsteller keinen höheren Schaden nachweist. Außerdem ist RKW berechtigt, pro Mahnung eine Kostenpauschale von € 10,- zu erheben.

RKW unterscheidet bei der Gebührenordnung nicht zwischen der Zulassung als RKW-Berater in Rheinland-Pfalz („ED-00 Durchführungsordnung RKW-Berater“) oder der Registrierung im Programm Beratung Mittelstand der ISB („ED-00 Durchführungsordnung ISB-Programme“). Dies liegt begründet am Interesse des RKW an der fortlaufenden Verbesserung der Beratungsqualität für KMU in Rheinland-Pfalz, für das RKW-Berater durch die zusätzlich erforderlichen qualitätssichernden und qualifizierenden Maßnahmen des RKW weiteren Aufwand betreiben und konstruktiv einbringen. RKW Rheinland-Pfalz übernimmt im Gegenzug den zusätzlichen administrativen Dokumentations- und Zulassungsaufwand.

8. Aufzeichnungen und Verbleib der Unterlagen

RKW führt Aufzeichnungen über alle Prüfungen, Begutachtungen sowie die gesamte Korrespondenz mit der betreffenden Organisation bzw. dem Berater. Die bei RKW eingereichten Dokumente der Organisation/des Beraters verbleiben grundsätzlich bei RKW und werden in elektronischer Form gespeichert und bearbeitet. Die bei RKW verbleibenden Unterlagen werden über 10 Jahre ab Einreichung beim RKW aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Beraterunterlagen automatisch vernichtet, RKW führt aus Gründen der Qualitätssicherung die eigenen Aufzeichnungen sowie Statistiken und Auswertungen unter Einbeziehung der übermittelten Daten ohne zeitliche Begrenzung.

9. Unterrichtung der Zulassungsinhaber über Änderungen

RKW unterrichtet die Zulassungsinhaber über Änderungen im Zulassungsverfahren. Die Benachrichtigung umfasst in der Regel Hinweise, die auf der Website von RKW Rheinland-Pfalz veröffentlicht werden.

10. Verzeichnis zugelassener Berater

RKW führt ein Verzeichnis der zugelassenen RKW-Berater mit Angaben des jeweiligen Geltungsbereiches, der Laufzeit und des Beraterstatus. Der Status eines Beraters umfasst >ordentlich<, >ausgesetzt<, >eingeschränkt< oder >entzogen<. Dieser RKW-Beraterstatus ist gleichbedeutend/ gleichlautend mit dem Status oder der Registrierung des Beraters bezüglich des ISB-Programms, falls diese Zulassung mitbeantragt wird. In diesem Fall werden Vorfälle oder Statusänderungen den beteiligten Partnern ISB und Wirtschaftsministerium Rheinland-Pfalz umgehend mitgeteilt, sofern die Übermittlung der jeweiligen Daten in der Durchführungsordnung für das ISB-Programm vorgesehen ist.

11. Sonstiges und Schlussbestimmungen

Schadensersatzansprüche des Antragstellers sind ausdrücklich ausgeschlossen. Der Erfüllungsort für alle Leistungen ist Mainz. Der Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche ist Mainz. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks sowie deliktrechtliche Ansprüche und Streitverkündungen. Zur Klärung von Streitigkeiten aus dem Zulassungsprozess zum RKW-Berater in Rheinland-Pfalz kann das Präsidium des RKW Rheinland-Pfalz e.V. eingeschaltet werden. Der ordentliche Rechtsweg ist für diese Fälle ausgeschlossen.

Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen und Klauseln rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen oder Klauseln sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages und der angemessenen Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

Das hiermit erneuerte Zulassungsverfahren und die o.g. Zulassungsbedingungen treten am 1. August 2016 in Kraft.

Erteilte, frühere Zulassungen von RKW sind ungültig, sofern die Laufzeit erteilter Zulassungen keine Gültigkeit über den 1.8.2016 hinaus vorsieht. Für Laufzeiten der Zulassung als RKW-Berater über den 1.8.2016 hinaus ist bis spätestens 1.10.2016 eine Verlängerung der Zulassung zum RKW-Berater zu beantragen. In jedem Fall kommt nach dem 1.8.2016 die vorliegende Form der Durchführungsordnung zur Anwendung.

Alle Angaben zu Beratern gelten für beide Geschlechter.